



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 11 UVwG

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis (Vorhabenträger) plant den Neubau der Kreisstraße K 7302 (Albrecht-Berblinger-Straße) und beantragt hierfür die Plangenehmigung.

Die Planung ist Teil einer umfangreichen Ausbauplanung des Straßennetzes im Ulmer Norden. Die Anschlussstelle Ulm/West verknüpft die B 10 in Form eines Autobahnkreuzes (sog. Kleeblatt) mit der A 8 und damit auch die B 28 und B 311 mit dem Fernstraßennetz. Der Verknüpfungspunkt stellt eine wichtige Anbindung für das Oberzentrum Ulm und den gesamten oberschwäbischen Raum bzw. die Albhochfläche dar. Mit dem Ausbau zur Doppelanschlussstelle werden zusätzlich die Gewerbeflächen der Stadt Ulm im Süden sowie die Gewerbeflächen der Gemeinde Dornstadt im Norden an das Autobahnnetz angebunden.

Die vorliegende Planung schließt unmittelbar an die Ausbauplanungen für den Doppelanschluss an. Mit der Kreisstraße soll auch das Gewerbegebiet Himmelweiler einschließlich des Containerbahnhofes an das qualifizierte Straßennetz angebunden werden. Die Kreisstraße knüpft daher im Süden an die Anschlussstelle des geplanten Doppelanschlusses an und verläuft nach Norden bis zur L 1239. Sie soll eine Länge von ca. 1.715m haben.

Die Planunterlagen sind in vollständiger und teilweise überarbeiteter Form am 09.10.2018 bei der Plangenehmigungsbehörde eingegangen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVwG i. V. m. Nr. 1.4.2 Anlage 1 UVwG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 11 Abs. 1 UVwG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §§ 11, 15 Nr. 2 UVwG i. V. m. § 25 Abs. 2 [= § 12 a. F.] des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen wären. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen liegen hiernach nicht vor. Im Einzelnen:

1. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die geplante Trasse verläuft weitgehend im Außenbereich. Von Baubeginn bis zu Bau-km 0+700 durchfährt sie das Gewerbegebiet „Dornstadt Süd“. Das Gewerbegebiet wird derzeit aufgesiedelt. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist beidseitig der Kreisstraße ein Industriegebiet aus. Westlich der Straße befinden sich im Abstand von ca. 210m gewerbliche Bauflächen, in denen eine Wohnnutzung für Betriebsinhaber zugelassen ist sowie im Abstand von ca. 900m das Betreuungs- und Pflegezentrum Dornstadt.

Der Vorhabenträger hat anhand der zu erwartenden Lärmemissionen abgeschätzt, ob eine detaillierte schalltechnische Untersuchung in Form eines Gutachtens erforderlich wird. Als Grundlage für die Berechnung diente die Verkehrsuntersuchung des Büros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mBH Aalen/Stuttgart, wonach mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 4.200 Kfz/24h zu rechnen ist (Unterlage 22).

Es kann hiernach davon ausgegangen werden, dass die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) weit unterschritten werden.

Auch erhebliche Schadstoffbelastungen infolge von Luftverunreinigungen können bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von unter 5.000 Kfz/24h ausgeschlossen werden.

2. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Einzelnen:

a.) Zwar wurden im Untersuchungsraum als für das Vorhaben relevante Arten das Vorkommen der Vogelmilch der Gebüsch- und Baumbrüter, der Feldlerche sowie der Schafstelze festgestellt. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodung bzw. Baufeldfreimachung in der Feldflur außerhalb der Brutzeit) sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahme (Aufwertung von Feldlerchenlebensraum) treten insoweit jedoch keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein.

b.) Weiter führt das Vorhaben überwiegend zu Beeinträchtigungen von bloßen Ackerflächen. Daneben wird zwar auch in Saum- und Ruderalflächen sowie in Hecken und Graswege eingegriffen. Im Hinblick auf diese Biotoptypen kommt es jedoch nur zu äußerst kleinflächigen Eingriffen. Das liegt daran, dass der Untersuchungsraum stark durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Es dominieren große Ackerflächen mit geringem Biotopwert. Eine entsprechende Vorbelastung ist damit gegeben, wobei insoweit auch von Einträgen an Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in angrenzende Flächen auszugehen ist. Diese Vorbelastung wird weiter verstärkt durch die zunehmende Überbauung der Gewerbegebiete. Es handelt sich nach alledem um eine weitgehend anthropogen geprägte Gegend.

3. Auch das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Zwar finden sich im Untersuchungsraum überwiegend Böden mit durchschnittlicher bis sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie mittlerer bis hoher Filter- und Pufferfunktion. Die Neuversiegelung beträgt jedoch nur 1,99ha abzüglich einer Entsiegelung von 0,1ha, mithin 1,89ha. Hinzu kommen die Beanspruchung von Nebenflächen mit 2,88ha und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen in Höhe von 4,02ha.

Ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen geht lediglich mit der Neuversiegelung einher. Im Gegensatz hierzu können die Bodenfunktionen im Hinblick auf die Nebenflächen zumindest teilweise erhalten werden. Bei den Bodenbeeinträchtigungen infolge der bauzeitlichen Inanspruchnahme handelt es sich in erster Linie um die Folgen von Umlagerung und Verdichtung.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind als nicht erheblich anzusehen, sondern vielmehr typisch für den Neubau einer (Kreis-)Straße dieser Länge. Würde bei derartigen Bodenbeeinträchtigungen bereits die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten, so würde praktisch jeder Neubau einer (Kreis-)Straße eine UVP-Pflicht auslösen. Das wider-

sprache jedoch der gesetzlichen Vorgabe, dass beim Bau einer Kreisstraße erst ab einer Länge von über 10km eine zwingende UVP-Pflicht besteht. Im gegenständlichen Verfahren ist weiter zu berücksichtigen, dass die Länge der Straße nur 1.715m beträgt und daher weit unter 10km liegt.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind zu verneinen.

Zwar liegt das Vorhaben zum Großteil in Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 1 ZV“. Durch einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen usw. sowie durch die fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Es werden die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebiete (RiStWag) beachtet.

5. Dasselbe gilt für das Schutzgut Landschaft. Die unterschiedlichen Landschaftsbereiche weisen aufgrund der hohen Vorbelastung eine bloß geringe bzw. sehr geringe Bewertung des Landschaftsbildes auf. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist zu verneinen.

6. Weitere Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

7. Auch in Summe bzw. in Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringer Natur. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierenden sind, vgl. Anlage 2 Nr. 3 UVwG.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPg).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 15.10.2018


Unterschrift, Dienstsiegel

